

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/311**

Herrn
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Kiel, 15. November 2005

Gebührenfinanzierung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (ULD)
Weiterleitung einer Finanzausschussvorlage des IM

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen der Beratung der Umdrucke Nrn. 16/196 und 16/267 (Gebührenfinanzierung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz - ULD) hat das die Rechtsaufsicht über das ULD ausübende Innenministerium zugesagt, den Finanzausschuss über das noch ausstehende Ergebnis einer Länderumfrage zu informieren. Dem kommt das Innenministerium mit dem anliegenden Schreiben nach, das ich Ihnen zu Ihrer Kenntnisnahme übersende.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff



An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

14. November 2005

**Gebührenfinanzierung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (ULD);
Finanzausschusssitzung am 15. September 2005**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in meinem Schreiben vom 29. September 2005 hatte ich Ihnen zugesagt, den Finanzausschuss nach Abschluss der Länderumfrage und der Meinungsbildung im Innenministerium zur Frage der Gebührenerhebung durch das ULD für Kontrollaufgaben nach dem BDSG über das Ergebnis zu informieren.

Zunächst möchte ich auf die Länderumfrage eingehen.

Nur in den Ländern **Bayern, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt** gibt es Gebührenregelungen für die Kontrolle nicht-öffentlicher Stellen nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Die Landesregelungen unterscheiden sich durch die Präzisierung der einzelnen Gebührentatbestände und die Höhe der Gebührensätze.

Neben der Kontrolltätigkeit der Aufsichtsbehörde wird bei der Gebührenerhebung überwiegend auch nach ggf. vorzunehmenden Maßnahmen als Resultat der Kontrolle, wie z.B. die Untersagung von Datenverarbeitungsverfahren oder die Abberufung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten, unterschieden. Darüber hinaus werden in einigen Ländern Gebühren außerhalb der Regelungen des § 38 BDSG erhoben. In diesen Fällen z. B. für die Beratung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§§ 4 d, g BDSG) oder die Genehmigung von Datenübermittlungen (§ 4 c BDSG).

Ferner wird bei der Erhebung einer Gebühr auch danach differenziert, ob die nicht-öffentlichen Stellen der Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde unterliegen oder ob bei der Prüfung ein Datenschutzverstoß festgestellt wurde. Wenn sie nicht der Meldepflicht unterliegen oder bei der Prüfung kein Datenschutzverstoß festgestellt wurde, kann nach den Regelungen der Länder auf die Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden. Bei den Gebühren handelt es sich um feste Gebührensätze nach Zeitaufwand oder um Rahmengebühren.

Die übrigen elf Länder haben hingegen keine Gebührenregelung.

In zwei Ländern gibt es Überlegungen zur Einführung von Gebührentatbeständen für Genehmigungen oder Anordnungen von Maßnahmen zur Beseitigung von technischen oder organisatorischen Mängeln bei der Datenverarbeitung. Andere Länder hingegen sehen keine Veranlassung für eine Gebührenregelung und verweisen u.a. auf die fehlende Akzeptanz für eine Gebührenerhebung bei den zu überprüfenden Unternehmen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund von Bürokratieabbau und Entlastung der Wirtschaft.

Eine Gebührenerhebung nur bei festgestellten Mängeln wird von der Mehrzahl der Länder für bedenklich gehalten. Gebühren sind nach dem Verwaltungskostenrecht die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung der Behörde. Sie sollten nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein Verstoß oder Mangel bei der Prüfung festgestellt wurde. Eine Gebührenerhebung ist nicht nach dem festgestellten Ergebnis einer Aufsichtsprüfung, sondern nach dem tatsächlichen Aufwand zu bemessen. Andernfalls könnte sie als „Strafgebühr“ für Datenschutzverstöße verstanden werden. Hierfür sind jedoch die maßgeblichen Bußgeldvorschriften anzuwenden.

Nach dem Ergebnis der Länderumfrage haben derzeit vier Länder Gebührenregelungen für Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden nach § 38 BDSG mit Ausnahmetatbeständen, die eine Gebührenerhebung u.a. von der Feststellung von Mängeln abhängig machen. Von den anderen elf Ländern bestehen bei zwei Ländern Überlegungen, Gebühren für Anordnungen oder Genehmigungen der Aufsichtsbehörde einzuführen. Die überwiegende Zahl hält jedoch eine Gebührenerhebung nicht für notwendig, insbesondere wegen der damit verbundenen zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft.

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Länderumfrage halte ich eine Gebührenerhebung für Vorabkontrollen und Datenschutzkontrollen nach § 38 BDSG - wie vom ULD vorgeschlagen - zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für sinnvoll.

Die Bestrebungen und Maßnahmen der Landesregierung zum Bürokratieabbau und zur Entlastung der Wirtschaft würden zu der Schaffung neuer Gebührentatbestände im Widerspruch stehen. Ich sehe weiterhin die Gefahr, dass die Einführung einer Gebührenpflicht für Kontrolltätigkeiten des ULD die Akzeptanz des Datenschutzes bei den Wirtschaftsunternehmen negativ beeinflussen würde. Es ist zu befürchten, dass auch die Kooperationsbereitschaft der Unternehmen nachlassen könnte.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sollten vielmehr positive Signale gegeben und die Deregulierung weiter betrieben werden, um die Wirtschaft zu entlasten. Präventive Maßnahmen, wie Beratung und Aufklärung in Datenschutzfragen, sollten – wie vom ULD praktiziert – weiterhin Vorrang haben.

Nach Abwägung der Pro- und Contraoptionen sollte eine Gebührenerhebung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eingeführt werden.

Sofern der Finanzausschuss zu einer anderen Einschätzung kommen sollte, rege ich an, den Wirtschaftsausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss in dieser Sache zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Lorenz